

und in 4696 'carissimo in Christo filio Bohemiorum inclyto duci'; von den Briefen Urbans II. sind anzuführen J.-L. 5413 'dilecto in Christo fratri Godino Uritano antistiti'; 5484 'dilecto in Christo fratri et coepiscopo Rainaldo Remensi', 5470 'dilectis in Christo filiis Goffrido abbati sancti Albini Andegavensis et Bernoni abbati sanctae Trinitatis Vindocinensis' und 5438 'dilectis in Christo filiis clero ac populo Carnotensi'. Freilich kann dabei nicht verkannt werden, dass unter den Nach- und Vorfahren des siebenten Gregor die Formeln mit unterdrückten 'in Christo' häufiger sind, dass also wohl Gregor VII. einen vor ihm nur spärlich geübten Brauch in seinen Briefen zur Geltung gebracht und nur wenige Nachwirkungen damit hervorgerufen hat. Aber gerade diese unter Gregor nur weiter ausgeführten Formeln sind hier besonders willkommen, weil sie die Brücke bilden zu den durch die Unterschrift des Papstes beglaubigten Wendungen; denn unter Alexander II. ist z. B. in J.-L. 4598 'carissimo filio Philippo glorioso regi Francorum' und genau entsprechend in 4695 'carissimo filio Wilielmo glorioso regi Anglorum' nur unerheblich verschieden von der unter Nicolaus I. und Hadrian II. gebrauchten Form: 'dilecto filio Carolo glorioso regi'.

Nachdem nun aber dargethan ist, dass die aus der Registerfassung der Briefe Gregors VII. herausgelesenen Aufschriften wirklich in den Originalausfertigungen gestanden haben, so folgt von selbst, dass das Register nach den Originalen, und nicht nach den Concepten zusammengestellt ist¹.

Einfacher steht es mit der Unterschrift der Papstbriefe.

Nachdem in den ersten Jahrhunderten ohne Unterschied, ob ein Metropolitan- oder einfacher Bischof angeredet war, der Papst den Empfänger am Schlusse des Briefes mit den eigenhändig geschriebenen Worten begrüsst hatte: 'Deus te incolumem custodiat, frater carissime' und entsprechend eine Mehrzahl von bischöflichen Empfängern, scheint unter Gregor dem Grossen und seinen unmittelbaren Nachfolgern eine Unterscheidung unter den Bischöfen nach ihrem Range üblich geworden zu sein; jedenfalls können wir nur nachweisen, dass stets Metropolitane der Schlusswunsch: 'Deus te incolumem custodiat, reverentissime frater' zuerkannt worden ist (unter Bonifatius IV. in J.-E. 2001). Es ist wahrscheinlich, dass auch die von Gregor I. verwandte Form für Geistliche niederen Grades: 'Deus vos incolumes custodiat, dilectissimi filii' ebenso unter seinen nächsten Stuhlfolgern bewahrt wurde, wenn es sich auch an keinem Beispiel zeigen lässt; ein Beleg aber ist wiederum dafür vorhanden, dass Gregors Schlusswunsch,

1) [Ich kann weder dieser Schlussfolgerung noch der vorstehenden Ausführung über das Register Gregors VII. im ganzen zustimmen. H. B.]